Die Unterscheidung des Erfinder- und Urheberrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Schubert

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Dahn.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0171

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Abgrenzung der Begriffe: Erfinderrecht, Urheberrecht und gewerbliches Urheberrecht 1

§ 2. Unterschiede in der Entwicklungsgeschichte der Rechte 3

§ 3. Unterschiede im Gegenstand der Rechte 6

§ 4. Unterschiede in der Entstehung der Rechte 14

§ 5. Unterschiede im Inhalt der Rechte 17

§ 6. Unterschiede bezüglich der Pflichten des Erfinders bezw. Urhebers 19

§ 7. Unterschiede in der Art des Schutzes 21

§ 8. Unterschiede in der Dauer des Schutzes 22

§ 9. Wesen der Rechte 25

Literaturverzeichnis.

Adler, Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechts im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 104—114.

Alexander-Katz, Zeitliche Begrenzung der Immaterialgüterrechte. In der Festgabe für Wilke 1900 S. 1—45.

Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, Patentgesetz usw. München 1904.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. 6. 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht. Innsbruck 1881.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Abt. Berlin 1885.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 1853.

Dahn, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1878.

Dahn, Das Reichspatentgesetz vom 25. 5. 1877 und seine Literatur. In der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 20 S. 345—381 und S. 541—561.

Dahn, Zur neuesten Gesetzgebung über Urheberrecht. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. 5 S. 1—74.

Beide Abhandlungen gesammelt in

Dahn, Bausteine, 5. Reihe 2. Schicht. Berlin 1885.

Dahn, Deutsches Rechtsbuch. Nördlingen 1877.

Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Berlin 1871.

Dambach, Das Musterschutzgesetz vom 11. 1. 1876. Berlin 1876.

Damme, Das Heimfallsrecht des Fiskus. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 5.

Daude, Lehrbuch des deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1838.

Davidsohn, Begrenzung des Begriffs Gebrauchsmuster. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 3.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. Halle 1882.

Eger, Phonograph und Urheberrecht. Arch. f. bürgerl. R. Bd. 18 S. 264—290.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. Berlin 1903.

v. Freydorf, Autorrecht und Rechtssystem. Mannheim 1894.

Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts Bd. 35.

Gareis, Das deutsche Patentgesetz vom 25. 5. 1877.

Gerber, Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers. In Jherings Jahrbüchern Bd. 3.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. Jena 1895.

Gierke, Kritik über Klostermanns Urheber- und Patentrecht in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. In der Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 29 S. 266—276.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Göpel, Über Begriff und Wesen des Urheberrechts. Altenburg 1881.

Haase, Der Erfindungsschutz. Jena 1892.

Harum, Die österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.

Isay, Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1903.

Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.

Kärger, Die Theorien über die juristische Natur des Urheberrechts. Berlin 1882.

Klöppel, Über den Begriff des Urheberrechts. In Gruchot Bd. 34 S. 7—32.

Klöppel, Die juristische Konstruktion des Urheberrechts. Gruchot Bd. 35 S. 76—102.

Klostermann, Das geistige Eigentum. Berlin 1867.

Klostermann, Über das Urheberrecht an Schriftwerken nach dem Gesetz vom 11. 6. 1870. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. 5. S. 75—88.

Klostermann, Das Recht des Erfinders. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handels- u. Wechelrechts Bd. 35 S. 11—91.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen, Photographien, Mustern und Modellen. Berlin 1876.

Klostermann, Urheberrecht, Patentrecht. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechelrechts. Leipzig 1882.

Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums. Im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82.

Kohler, Einige Bemerkungen zu dem Aufsatze von Schanze über Gebrauchsmuster und Erfindung im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 18 S. 291—341. Im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 18 S. 342—344.

Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim, Straßburg 1878.

Kohler, Das Autorrecht. In Jherings Jahrbüchern Bd. 18 S. 129—478.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.

Kohler, Gebrauchsmusterschutz. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 3.

Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechts. Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 241—286.

Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888.

Kohler, Autor-, Patent- und Industrierecht. In Buschs Archiv Bd. 47.

Kohler, Kunstwerk und Erfindung. Im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87 S. 1—39.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 2. Tübingen 1878.
Laband, in der Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht. Bd. 23.
Landgraf, Musterrecht und Musterschutz. Leipzig 1875.
Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigentum.
Langenhan, Die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes und seine rechtliche Tragweite. Leipzig 1898.
Lass, Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern. Marburg 1892.
Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Erlangen 1867.
Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901.
Osterrieth, Urheber- und Verlagsrecht. Im Arch. f. öffentl. R. Bd. 8 S. 285—314.
Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.
Rasmus, Der Unterschied zwischen dem Erfinder- und dem Urheberrecht. Breslauer Dissert. Borna-Leipzig 1906.
Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht nach dem Reichsgesetz vom 11. 6. 1870. Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 71—137.
Reuling, Das Wesen des Patentschutzes und sein Verhältnis zum Urheberrecht. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 6.
Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. Berlin 1891.
Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz. In Bezolds Gesetzgebung des Deutschen Reichs III, 3.
Schäffle, Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse. Tübingen 1867.
Schanze, Gebrauchsmuster und Erfindung. Im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 18 S. 291—341.
Schanze, Das Recht der Erfindungen und der Muster. Leipzig 1899.
Schanze, Zum Begriffe des Gebrauchsmusters. Im Sächs. Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 81—121, 201—216.
Schanze, Modellfähigkeit als Voraussetzung des Gebrauchsmusterschutzes. Bei Goltdammer Bd. 47 S. 211.
Schanze, Zum Begriffe des Gebrauchsmusters. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht V S. 242—252.
Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. Leipzig 1892.
Schmid, Über dingliche Gewerberechte. Im Arch. f. d. ziv. Prax. Bd. 41 S. 1—26, 174—208.
Schmid, Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin 1897.
Schuster, Das Wesen des Urheberrechts. Wien 1891.
Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1892.
Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums. Berlin 1902.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. Berlin 1885.
Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern. Stuttgart 1877.
Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875.
Wächter, Das Verlagsrecht. Stuttgart 1857.

§ 1.

Erfinderrecht, Urheberrecht, gewerbliches Urheberrecht, was ist unter diesen drei Rechtsbegriffen, die im folgenden einander gegenübergestellt werden sollen, zu verstehen und durch welche deutschen Gesetze werden sie geregelt, denn nur das für Deutschland geltende Urheber- und Erfinderrecht wird berücksichtigt werden. Das Recht des Erfinders, als das Recht, das demjenigen zugute kommt, welcher eine neue Erfindung gemacht hat, die eine gewerbliche Verwertung gestattet, regelt das Reichspatentgesetz vom 7. 4. 1891, das frühere vom 25. 5. 1877 außer Kraft setzend. Während das Erfinderrecht dem Schöpfer einer Erfindung das ausschließliche Recht einräumt,[1]) über die Veröffentlichung und gewerbliche Benutzung dieser Erfindung zu verfügen, ist das Urheberrecht das ausschließliche Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dessen Veröffentlichung und Wiedergabe zu bestimmen. Die Gegenstände des Urheberrechts sind ganz verschiedener Natur, ebenso verschieden wie die Produkte geistiger Tätigkeit; demfolgend sind auch verschiedene Gesetze notwendig, um diese Erzeugnisse der menschlichen Geistestätigkeit zu schützen. So befassen sich die Gesetze vom 19. 6. 1901 mit dem Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und mit dem Verlagsrecht, das die Vervielfältigung eines literarischen oder tonkünstlerischen Werkes durch Verlagsvertrag regelt. Das Gesetz vom 9. 1. 1876 behandelt das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste mit Ausnahme der Baukunst. Diese Art des Urheberrechts, das künstlerische, und das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, das sogen. literarische Urheberrecht, stellt man in Gegensatz zu dem gewerblichen Urheberrecht; dieses umfaßt das Recht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz v. 11. 1. 1876), das Recht an Gebrauchsmustern (Gesetz v. 1. 6. 1891)

[1]) Gierke, PrivR. Bd. 1 S. 843.

und das Recht an Photographien gegen unbefugte Nachbildung derselben (Gesetz v. 10. 1. 1876). In folgender Abhandlung werden, soweit nicht etwas anderes gesagt wird, die Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze als Urheberrecht, die Bestimmungen des Patentgesetzes mit Erfinder- oder Patentrecht bezeichnet.

Daß man das Recht an Photographien zu den gewerblichen Urheberrechten zählt, erscheint wohl im ersten Augenblick sonderbar, namentlich bei der Erwägung, in welcher Vollkommenheit und in welch geradezu künstlerischer Ausführung die Photographien heutzutage auf den Markt gebracht werden.[1]) Aber die photographische Aufnahme ist nicht „die freie Gestaltung einer inneren Anschauung,[2]) nicht eine geistige Schöpfung des Urhebers". Trotzdem ist eine Verwandtschaft zwischen Photographie und Kunstwerk nicht zu leugnen.

Ein größerer Zusammenhang mit dem Urheberrecht an Werken der bildenden Künste besteht für das Urheberrecht an Geschmacksmustern. Die Darstellungen der bildenden Künste haben ausschließlich oder mindestens hauptsächlich einen ästhetischen Zweck, bei den Mustern und Modellen ist dieser Zweck nur ein sekundärer, während ihr Haupterfordernis in der gewerblichen Verwendung besteht, eine Bedingung, die wiederum bei den Gebrauchsmustern ungleich mehr als bei den Geschmacksmustern hervortritt; die gewerbliche Verwendbarkeit bringt das Gebrauchsmuster in nahen Zusammenhang mit der Erfindung. Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist folgendes: Das gewerbliche Urheberrecht bildet das Bindeglied zwischen dem literarischen und dem künstlerischen Urheberrecht einerseits und dem Erfinderrecht andrerseits, die einzelnen Materien des gewerblichen Urheberrechts lehnen sich teilweise an das Patentrecht an, teilweise haben sie mehr Fühlung mit dem künstlerischen und literarischen Urheberrecht; in der Mitte steht wohl das Recht an Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Dieses Verhältnis der einzelnen Gebiete des gewerblichen Urheberrechts zum Patentrecht und literarischen und künstlerischen Urheberrecht ist auch in dem Wortlaut der betreffenden Gesetze berücksichtigt, insofern als nur das Geschmacksmustergesetz die Wörter „Urheber" und

[1]) Anders das französ. Recht.

[2]) Wächter, Urheberrecht an Werken der bildenden Künste usw. S. 273.

„Urheberrecht“ gebraucht, die beiden andern Gesetze aber vom Verfertiger einer photographischen Aufnahme, vom Anmelder eines Gebrauchsmusters sprechen; die Gesetze selbst bezeichnen sich als Gesetze „betr. den Schutz von Gebrauchsmustern“ und „betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung“. Die Betrachtung des eigenartigen Verhältnisses, das zwischen dem gewerblichen Urheberrecht einerseits und dem Patentrecht und dem künstlerischen und literarischen Urheberrecht andrerseits besteht, beleuchtet gleichzeitig die einzelnen Unterschiede dieser drei Rechtsgebiete.

Hingewiesen soll noch darauf werden, daß bei Feststellung der Unterschiede, die zwischen dem Erfinder- und dem Urheberrecht bestehen, das Markenrecht nicht zu berücksichtigen ist, obwohl es bei Abhandlungen über das Urheber- und Patentrecht häufig mitbesprochen wird.[1]) Allerdings besteht eine gewisse Übereinstimmung zwischen diesen beiden Rechten und dem Markenrecht, namentlich was seine äußere Erscheinungsform und seinen Zweck anbetrifft. Dagegen ist der Grund, auf dem es beruht, ein wesentlich anderer; das Warenzeichen, das im Gesetz vom 12. 5. 1894 geschützt ist, ist nicht „ein Produkt der geistigen Arbeit“,[2]) sondern nur ein „Hilfsmittel,[3]) um die Persönlichkeit zur Geltung zu bringen“.[4])

§ 2.

Das Bestreben, die Erzeugnisse geistiger Tätigkeit zu schützen, erscheint zwar uns heutigentags ebenso selbstverständlich wie die Bestimmungen des Strafrechts, die den Dieb mit Strafe bedrohen, war aber der römischen Rechtsanschauung durchaus nicht so geläufig. Wohl kann man in der Spezifikation die Anfänge eines Urheberrechts erblicken, die Römer selbst aber sahen in der Spezifikation nur einen Eigentumserwerbsgrund, wonach derjenige, der einen ihm nicht gehörenden Gegenstand verarbeitet oder umarbeitet, Eigentümer der Sache wird, wenn die durch die Arbeit

[1]) z. B. Daude, Klostermann, Allfeld, Stengel, Schmid.

[2]) Klostermann, Das geistige Eigentum S. 214.

[3]) Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 239.

[4]) Derselben Ansicht Dahn, Bausteine V, 2 S. 183.

entstandene neue Sache nicht mehr in die alte Gestalt zurückgebracht werden kann.[1]) Bekannt sind ferner auch schon dem klassischen Altertum Verträge,[2]) welche Schriftsteller mit Verlegern zur Vervielfältigung ihrer Werke abschlossen; daß diese Verträge einen Rechtsschutz genossen haben, ist jedoch nicht nachzuweisen. Erst die Erfindung der Buchdruckerkunst lehrte die Notwendigkeit, das Recht des Schriftstellers an den Erzeugnissen seiner geistigen Tätigkeit zu schützen, da, wie Wächter[3]) sagt, dem Drucker der Nachdrucker auf dem Fuße folgte. Dieser Schutz wurde aber nur indirekt erzielt, in der Form von Privilegienerteilung an die Verleger.

Erst am Ausgange des 18. Jahrhunderts tauchte der Gedanke auf, daß nicht der Verleger, sondern der Autor den Schutz für sein Geisteswerk zu beanspruchen hätte; doch stehen die Gesetzgebungen am Ausgange des 18. Jahrhunderts, z. B. das preuß. Landrecht von 1794, die diesen Gedanken zum Ausdruck bringen, noch ganz auf dem Standpunkt des Verlagsschutzes. Vorbild für die Urheberrechtsgesetzgebungen in den einzelnen deutschen Staaten wurde das preuß. Gesetz vom 11. 6. 1837 „zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung". Einheitlichkeit erzielte erst das norddeutsche Bundesgesetz vom 11. 6. 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, das, mit dem 1. 1. 1871 als Reichsgesetz eingeführt, durch das Gesetz vom 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, außer Kraft gesetzt wurde.

Die Erkenntnis, daß auch die Werke der bildenden Künste gegen Nachbildung zu schützen sind, bricht sich erst zum Beginn des vorigen Jahrhunderts Bahn; erst in dieser Periode entwickelt sich durch das Bestreben, die Früchte der Kunst möglichst allen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen, gleichzeitig die Sucht, Kunstwerke zu eigennützigen Zwecken zu vervielfältigen, wobei die Vervollkommnung der technischen Hilfsmittel sehr fördernd mitwirkte. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts

[1]) So jedenfalls nach Justinianischem Recht.
[2]) Klostermann, Das geistige Eigentum Bd. 1 S. 35—36.
[3]) Wächter, Autorrecht S. 20.

suchte man durch dieselben Normen literarisches und künstlerisches Urheberrecht zu regeln. Erst die Vorverhandlungen zum norddeutschen Bundes-, späteren deutschen Reichsgesetz vom 11. 6. 1870 bewiesen die Notwendigkeit, die Materie der bildenden Künste gesondert zu kodifizieren; dies geschah durch das Reichsgesetz vom 9. 1. 1876.[1])

„Der Gedanke, die industriellen Produktionszweige durch die rechtliche Garantie gewisser Ausschließlichkeit des Betriebes in ihren Bestrebungen zu unterstützen, ist in Deutschland so alt wie die Industrie selber", aber ein durch Gesetzgebung geschütztes Erfinderrecht kannte man im Altertum ebensowenig wie im Mittelalter. Ein Surrogat bildeten ebenso wie beim literarischen Urheberrecht die Privilegienverteilungen, vor allen Dingen aber die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Zünfte: jegliche Verbesserungen und Erfindungen eines Meisters wurden Eigentum seiner Zunft; gewiß ein Schutz, aber auch ein verderblicher Hemmschuh für jede technische Neuerung. Um dieses Hindernis zu überwinden, erteilte man wiederum Privilegien, welche den Erfindern Befreiung von den Zunftbeschränkungen und Schutz gegen unbefugte Nachahmung gewährten. Diese Privilegien wurden Akte der Willkür, ohne Prinzip verteilt an Höflinge oder an den Meistbietenden. Diesem Privilegienunwesen, das in den einzelnen Kulturstaaten mehr oder weniger stark blühte, wurde zuerst in England durch die Parlamentsakte vom Jahre 1623 (Abschn. 4) gesteuert, nach welcher dem Erfinder der ihm gebührende Schutz in einer Form gewährt wird, wie sie noch heutigentags üblich ist. Der Zweck, den die einzelnen Länder durch die Patentgesetzgebungen verfolgen, ist ein wesentlich anderer, wie der, welcher den Gesetzen zum Schutze des literarischen und künstlerischen Urheberrechts zugrunde liegt. Während hier der Gedanke maßgebend ist, dem einzelnen den Schutz zu gewähren, der ihm nach den Normen der Billigkeit gebührt, ist bei den Patentgesetzgebungen von dem einzelnen Staat nur die Frage berücksichtigt worden, wie er am besten die in seinem Gebiete blühenden und erwachenden Industriezweige schütze und fördere. Von diesem Grundsatz ausgehend, war man zur Zeit der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auch in Deutschland durchaus nicht fest davon überzeugt, daß Erfindungen

[1]) Gareis, Das deutsche Patentgesetz vom 25. 5. 1877, Einleitung.

durch Patente geschützt werden müßten; so kam es, daß in Deutschland verhältnismäßig spät, erst am 25. 5. 1877, eine zweckentsprechende Kodifizierung des Erfinderrechts zustande kam.

Die eigenartige Stellung des gewerblichen Urheberrechts in seinem Verhältnis zum Erfinderrecht und zum literarischen und künstlerischen Urheberrecht, auf dies chon weiter oben (S. 2 Z. 25 ff.) im allgemeinen hingewiesen ist, tritt schon in der Entwicklungsgeschichte seiner einzelnen Materien deutlich hervor. Photographien und Geschmacksmuster, nahe verwandt mit den Erzeugnissen künstlerischen Strebens, wurden bei den Vorberatungen zum norddeutschen Bundesgesetz vom 11. 6. 1870 zusammen mit den Werken der bildenden Künste einer gesonderten Kodifikation zugewiesen und fast unitate actus erledigte die Gesetzgebung die ihr gestellte Aufgabe. — Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts an Gebrauchsmustern hängt mit der Entwicklung des Patentrechts und des Urheberrechts an Mustern und Modellen aufs engste zusammen. Bei Erlaß des Gesetzes vom 11. 1. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, war man sich nicht voll bewußt, daß das Gesetz unter „Mustern“ nicht „Gebrauchsmuster“ versteht; aber schon seit der Entscheidung des Reichsoberhandelsgericht[1]) vom 3. 9. 1878 zeigte sich die Notwendigkeit dieser den Geschmacksmustern aufzulegenden Beschränkung. Man war also genötigt, für Gebrauchsmuster den Patentschutz zu erlangen oder dem gegen Nachahmung zu schützenden Muster einen künstlerischen Anstrich zu geben. Bei Neufassung des Patentgesetzes wurde auch das Gebiet des Rechtes an Gebrauchsmustern gesetzlich geregelt (RG. v. 1. 6. 1891).

§ 3.

Die Mehrzahl der Schriftsteller, die über Urheber- oder Erfinderrecht geschrieben und in ihren Abhandlungen Entwicklungsgeschichte, Wesen und geltendes Recht berücksichtigt haben, beurteilen das geltende Recht erst, nachdem sie das Wesen des Urheber- bezw. Patentrechts in Erörterung gezogen haben. Die Frage nach dem Wesen, der juristischen Konstruktion dieser Rechte gehört zu den

[1]) Bd. 24 S. 109—115; vgl. Entsch. d. RG. in Zivils. v. 19. 3. 1881 Bd. 4 S. 108.

am meisten umstrittenen Materien der neueren Rechtswissenschaft. Um sich eine möglichst richtige Ansicht von dem Wesen des Urheber- und Erfinderrechts und den sie unterscheidenden Merkmalen bilden zu können, hält es Verfasser für vorteilhafter, zuvor auf das geltende Recht einzugehen, freilich nur soweit es für Deutschland in Betracht kommt und soweit es die hier zu behandelnde Aufgabe gestattet. — Bei einer Gegenüberstellung der in Deutschland geltenden Urheber- und Erfinderrechtsgesetze werden die Unterschiede, die zwischen den durch die einzelnen Gesetze geschützten Gegenständen bestehen, zunächst zu berücksichtigen sein, weil auch in den Gesetzen zuerst die Schutzobjekte aufgezählt werden. Es werden geschützt

1. im Gesetz v. 11. 6. 1901:
   a) Schriftwerke und solche Vorträge und Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen,
   b) Werke der Tonkunst,
   c) Abbildungen, plastische Darstellungen, inbegriffen wissenschaftlicher oder technischer Art, soweit sie ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerk zu betrachten sind;
2. im Gesetz v. 9. 1. 1876:
   Werke der bildenden Künste mit Ausschluß der Baukunst;
3. im Gesetz v. 10. 1. 1876:
   durch Photographie hergestellte Werke;
4. im Gesetz v. 11. 1. 1876:
   gewerbliche Muster und Modelle, soweit sie als neue und eigentümliche Erzeugnisse anzusehen sind;
5. im Gesetz v. 1. 6. 1891:
   Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen, oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen;
6. im Patentgesetz v. 7. 4. 1891:
   neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, soweit sie nicht den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen, oder Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel betreffen, mit Ausnahme des Verfahrens ihrer Herstellung.

Die Gegenstände der Urheberrechte sind sämtlich nicht rein körperlicher Natur, wie man beim Lesen der angeführten Paragraphen im ersten Augenblick glauben möchte, so z. B. ist bei einem Gemälde nicht sein Äußeres schutzwertes Objekt, bei einem Buch nicht die bedruckten Blätter, sondern der Gedanke, der dem Gemälde oder dem Buch zugrunde liegt, in Verbindung mit der Form, in dem dieser sich verkörpert. Die Gegenstände der Urheberrechte sind demnach Geisteserzeugnisse, die, um sie der Außenwelt wahrnehmbar zu machen, in eine seh- oder hörbare Form gekleidet werden müssen. Diese Mittel der Formgebung können sein Schriftzeichen, Sprache, Töne, Eindrücke auf der Grammophonplatte, Flächen oder Raumdarstellungen, Pantomimen, Tänze usw. Gegenstand der Urheberrechte ist also, um Gierkesche[1]) Definition anzuführen, „ein durch Formgebung individualisierter Gedankeninhalt".

Gegenstand des Erfinderrechts ist eine Erfindung, die gewerblich verwertbar und neu sein muß, d. h. sie darf nicht nach § 2 des Patentgesetzes zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt sein, daß demnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. — Eine Definition des Begriffes „Erfindung" gibt das Gesetz nicht, man kann wohl sagen: glücklicherweise; denn da es weder der Praxis noch der Rechtswissenschaft gelungen ist, den Begriff erschöpfend zu definieren, würde es störend sein, wenn man sich einer ungenügenden, aber gesetzlich normierten Begriffserklärung anschließen müßte. Einige Definitionsversuche mögen angegeben werden. „Erfindung ist Entdeckung einer vorher noch nicht bekannten Tatsache, daß durch eine konkrete technische Einwirkung auf einen Stoff der Außenwelt (Natur) ein der Wiederholung an sich unentziehbarer Erfolg erzeugt wird", oder „Entdeckung (= Kennenlernen) der vorher noch nicht bekannten Tatsache, daß durch eine konkrete technische Verwendung eines Naturstoffes oder Naturgesetzes ein an sich wiederholbarer Erfolg erzeugt wird".[2]) „Erfindung[3]) ist eine neue,

[1]) Gierke, PrivR. Bd. 1 S. 748.
[2]) Gareis, Das deutsche Patentgesetz S. 27.
[3]) Kohler, Deutsches Patentrecht S. 32.

auf einer neuen Kombination beruhende, eigenartige Schöpfung des Menschengeistes zur Erreichung eines bestimmten Resultates.“ „Erfindung ist ein neuer Gedanke, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft.“[1]) Dernburg[2]) nennt die Erfindung „eine durch einen selbständigen Denkprozeß gewonnene Möglichkeit der Herstellung von Gewerbsprodukten eigentümlicher Art“, oder auch „eine in gleicher Art gefundene eigentümliche Methode der Produktion“. Alle diese Definitionen sind nicht erschöpfend: teilweise wird besonders nur die produzierende Tätigkeit betont (z. B. Gareis), teilweise nur das Produkt (z. B. Gierke, Dernburg). Aber eine Bestimmung des Begriffs „Erfindung“ muß beides enthalten: die Tatsache des Erfindens und das Resultat des Erfindens. In dieser Erkenntnis definiert Kohler[3]) im Handbuch des deutschen Patentrechts die Erfindung „als eine zum technischen Ausdruck gebrachte Ideenschöpfung des Menschengeistes, die der Natur eine neue Seite abgewinnt und hierdurch mit Erfolg darauf abzielt, durch Benutzung von Naturkräften menschliche Postulate zu erfüllen“. Daß eine Erfindung menschliche Postulate tatsächlich erfüllt, ist nicht unbedingt Erfordernis, es genügt schon das Streben, dieses zu erreichen.

Vergleicht man die Definition des Gegenstandes des Urheberrechts mit den angeführten Definitionen des Erfindungsbegriffes, so ergiebt sich folgender Unterschied zwischen den Objekten der beiden Rechtsgebiete: Der Gegenstand des Urheberrechts ist ein durch Formgebung individualisierter Gedankeninhalt, der Gegenstand des Erfinderrechts ist der Gedanke, d. h. das Resultat einer Geistestätigkeit. Während im ersten Fall die Form das Wesentliche ist — und oft tritt der Gedankeninhalt sehr empfindlich hinter der Form zurück —, wird bei der Erfindung der Gedanke als solcher geschützt, selbstverständlich muß er auch hier irgendwie zum Ausdruck gebracht werden, denn es wäre etwas Undenkbares, den Erfindungsgedanken, der als gereifte Frucht nur in dem Kopfe seines Schöpfers existiert, schützen zu wollen.

Müssen die Gegenstände der Urheberrechte und des Patent-

---

[1]) Gierke, PrivR. Bd. 1 S. 849.
[2]) Dernburg S. 900.
[3]) S. 83.

rechts brauchbar sein? In welchem Verhältnis stehen sie zur Außenwelt, zur Menschheit, dienen sie zur Befriedigung idealer oder materieller Interessen? Die Beantwortung dieser Fragen wird einen weiteren Unterschied im Gegenstand ergeben. Für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste ist unbedingt anzuerkennen, daß sie dem geistigen Leben des Menschen eine Anregung bieten, jedenfalls in erster Linie vom Geist aufgenommen und verstanden werden sollen, gleichgültig ist es, ob ihr innerer Wert erwähnenswert, das Werk selbst brauchbar zu nennen ist oder nicht; auch ein demoralisierendes Bild, Schriftstück oder Tonwerk genießt den Urheberrechtsschutz. Die Erfindung dagegen hat nur dann einen Anspruch, vor Nachahmung geschützt zu werden, wenn sie gewerblich verwertbar, also brauchbar ist; ihr Bestreben soll sein, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Bedürfnisse werden meistens materieller Natur sein, doch nicht immer, vgl. z. B. die Erfindung wissenschaftlicher Instrumente.[1]) Die Gegenstände der gewerblichen Urheberrechte nehmen bei dieser Frage die diesen Rechtsgebieten eigentümliche Zwischenstellung ein. Modelle genießen den Schutz des Gebrauchsmustergesetzes, wenn sie einem Gegenstand einen neuen Gebrauchs- oder Arbeitswert geben und somit Befriedigung eines meistenteils materiellen Bedürfnisses beabsichtigen. Dagegen werden die Gegenstände, die unter den Schutz des Geschmacksmustergesetzes gestellt werden, gleichzeitig ideellen und materiellen Bedürfnissen Genüge leisten. Denn die Geschmacksmuster dienen hauptsächlich für die Form von Industrieerzeugnissen, sind aber ebenso auch dazu bestimmt, den Geschmack und das ästhetische Gefühl zu befriedigen,[2]) allerdings braucht das Geschmacksmuster dem Schönheitsgefühl des menschlichen Geistes nicht immer gerecht zu werden, nur eine Erregung des Formensinnes des Betrachtenden ist notwendig. Auch brauchbar wird das Geschmacksmuster bei der von ihm verlangten Gewerblichkeit stets sein, eine Eigenschaft, die freilich beim Gebrauchsmuster und bei der Erfindung ungleich mehr zutage tritt, ja sogar unbedingtes Erfordernis ist.

Bei Photographien, mögen sie brauchbar sein oder nicht, ist es schwer zu sagen, ob sie auf den Geist des Menschen wirken

[1]) vgl. Schanze, Recht d. Erfind. S. 80; Isay S. 29.

[2]) Dambach, Das Musterschutzgesetz S. 16; Landgraf S. 142; RG. Bd. 4 S. 108 (19. 3. 1881).

oder seine materiellen Ansprüche befriedigen sollen. In den Motiven zu dem Photographiegesetz[1]) wird mit Recht darauf hingewiesen, daß es dem Photographen bei der Ausübung seines Gewerbes wenig darauf ankommt, ob das photographische Bild einen ästhetischen Einfluß auf seine Abnehmer ausübt. Allerdings müssen wir alle zugeben — und das ist ja schon einmal hervorgehoben worden —, die Photographie heutigentags — man denke an eine Landschaft oder ein Porträt — ist oft ein Kunstwerk und wird gern als solches aufgefaßt, der Photograph oft ein Künstler, denn die geschickte Aufnahme, die vorteilhafte Auswahl des Papieres sind abhängig von seinem künstlerischen Empfinden; trotzdem tritt bei Photographien der Einfluß, den sie auf das geistige Empfinden des Menschen ausüben, zurück hinter ihrer Bestimmung, materiellen Interessen zu dienen.

In der Praxis wird es oft nicht leicht sein, zu erkennen, ob das zu schützende Objekt den Gegenstand dieses oder jenes der sechs für diese Abhandlung in Betracht kommenden Gesetze bildet. Namentlich wird diese Schwierigkeit eintreten, wenn es darauf ankommt, das Gebiet des Gebrauchsmusters gegen die Gebiete der Erfindungen und des Geschmacksmusters abzugrenzen. Der Versuch einer solchen Grenzziehung würde nicht in den Rahmen der hier zu behandelnden Aufgabe fallen, dagegen ist an dieser Stelle erforderlich, das Gebiet der Erfindungen gegen die Gebiete der Geschmacks- und Gebrauchsmuster abzugrenzen. Das Geschmacksmustergesetz spricht von Mustern und Modellen und führt in seinen Bestimmungen meistenteils beide Begriffe zusammen an. Dambach bezeichnet die Geschmacksmuster als Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen. Je nachdem die Arbeitsprodukte der einzelnen Industriezweige körperliche Dimensionen haben (z. B. Vasen, Gläser, Möbel usw.) oder im wesentlichen nur als Flächenverzierungen wirken (z. B. Teppiche, Stoffe, Tapeten), nennt das Gesetz diese Vorbilder Modelle oder Muster. Das Wort „Modell" hat im genannten Gesetz eine andere Bedeutung als im industriellen Verkehr; hier bezeichnet man damit regelmäßig „das in vorläufiger Ausführung oder in minderwertigem Stoffe hergestellte plastische Vorbild, die zum Abgießen bestimmte Ursprungsform u. dgl." [2]) Das

---

[1]) vgl. Scheele S. 219.
[2]) Seligsohn S. 280.

Modell[1]) des Gebrauchsmustergesetzes ist weder ein Vorbild für die Form von Industrieerzeugnissen, noch hat es die Bedeutung des Modells des industriellen Verkehrs. Es ist überhaupt keine körperliche Sache wie diese, sondern ein „unkörperliches Geisteserzeugnis", eine Idee[2]), welche sich auf die äußere Gestaltung eines körperlichen Gegenstandes bezieht. Nicht ist das Modell des Gebrauchsmustergesetzes, wie der Referent der Reichstagskommission[3]) bei der Verhandlung über das Gesetz äußert, eine Darstellung des zu schützenden Gegenstandes, aus welchem die dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienende Gestalt oder Vorrichtung so deutlich erkennbar ist, daß darüber bei demnächstiger Rechtsverfolgung ein Zweifel nicht entstehen kann. — Dies ist nicht eine Definition des Modellbegriffes, sondern der Nach- oder Abbildung des Modells, die nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes bei Anmeldung dem Gesuche beizufügen ist. Das Modell des Gebrauchsmustergesetzes ist also eine Idee, deren charakteristisches Wesen in einer besonderen, „räumlichen Formation" besteht. Demnach kann ein schutzwürdiges Modell nur das sein, was sich räumlich darstellen läßt und in dieser Formierung das Wesen der Idee voll und ganz verkörpert. Es ist also gleichgültig, ob schon eine körperliche Darstellung des Modells vorhanden ist oder nicht.

Die Muster und Modelle des Gesetzes v. 11. 1. 1876 betonen die Form, das Wesentliche des Modells im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes ist die Idee, in dieser Beziehung der Erfindung ähnlich. Die Geschmacksmuster- und -modelle müssen neu und eigentümlich sein: sie dürfen vor ihrer Eintragung in ihrer individuellen Gesamterscheinung noch nicht vorhanden, mindestens noch nicht bekannt sein, sie müssen in sich „eine aus originaler Betätigung formenschöpferischer Kraft[4]) entsprungene individuelle Form" darbieten. Diese Individualität personifiziert sich im Urheber bezw. im Anmelder, zugunsten dieses wird wenigstens die

---

[1]) Die Erklärung des Begriffes „Modell" im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes erwartet man eigentlich erst nach Gegenüberstellung des Gebietes des Geschmacksmusters und des Geltungsbereiches der Erfindungen, sie erfolgt aber schon an dieser Stelle, weil dieser Begriff durch Vergleich mit den „Mustern" und „Modellen" des Geschmacksmustergesetzes schärfer in seiner Eigenart hervortritt.

[2]) Lass S. 4.

[3]) Stenogr. Berichte 2555, vgl. Stenglein S. 96.

[4]) Gierke, PrivR. Bd. 1 S. 832.

Urheberschaft nach § 13 des Gesetzes vermutet. Weiter müssen die Muster und Modelle gewerblicher Natur sein; durch diese Bestimmung wird die Grenze gezogen nach dem Gebiete hin, das den Werken der bildenden Künste zugewiesen ist: Die Muster und Modelle unterstehen dem Schutz des Gesetzes für Werke der bildenden Künste, sobald der Gebrauchswert vollständig hinter dem Kunstwert zurücktritt. Andererseits bildet der Zusatz „gewerblich" durch seinen Hinweis auf die gewerbliche Verwertbarkeit eine Verbindung mit dem Gebiete der Erfindungen, von dem die Muster und Modelle sich wiederum nur durch ihre Bestimmung, den Formensinn des Betrachtenden anzuregen, fernhalten. Dieses Unterscheidungsmerkmal, auf das schon einmal kurz hingewiesen ist, weiter ausführend, ist zu sagen: Das Geschmacksmuster appelliert an den Schönheitssinn, die Erfindung an den Verstand; der Wert eines Geschmacksmusters ist ein äußerlicher, der Wert der Erfindung ein innerlicher, das Geschmacksmuster entspringt dem Schönheitsgefühl, die Erfindung hat ihren Ursprung in logischer Gedankentätigkeit.

Die Modelle des Gebrauchsmustergesetzes beziehen sich auf Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenstände oder auf ihre Teile; um als Gebrauchsmuster geschützt werden zu können, müssen sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen; nur insoweit sie dieses Erfordernis erfüllen, sind sie auf Antrag zu schützen. Wie unterscheidet sich nun das Gebrauchsmuster von der Erfindung? Aus § 1 des Patentgesetzes im Vergleich zu § 1 des Gebrauchsmustergesetzes ergibt sich: ein neues Verfahren kann nie den Gebrauchsmusterschutz erlangen. Die schöpferische Idee, die der Erfindung und dem Gebrauchsmodell zugrunde liegt, kann sich für dieses nur auf die Wirkung, den Effekt beziehen, für jene auch auf die nur vor der Wirkung liegenden Punkte, die in ihrer Gesamtheit den vielleicht nicht neuen Effekt hervorrufen. Das Gebrauchsmuster kann nur ein „Arbeitserzeugnis",[1]) nie ein „Arbeitsmittel" zum körperlichen Gegenstand haben, sein Gebiet ist also beschränkter wie das, welches die Erfindung beherrscht. Aus den eben angeführten Unterschieden ist jedoch noch nicht zu ersehen, welches das eigentliche Unterscheidungsmerkmal ist, durch das

[1]) Seligsohn S. 8.

dem Gebrauchsmuster und der Erfindung zwei getrennte Wirkungskreise zugewiesen werden. — Oft hört man die Behauptung, das Patentrecht will große, das Gebrauchsmustergesetz nur kleine Erfindungen schützen; die Begriffe „groß“ und „klein“ macht man davon abhängig, ob durch die erfinderischen Ideen die Technik viel oder wenig gefördert wird, ob die Gedankentätigkeit des Schöpfers bedeutend ist oder nicht. Diese Ansichten sind teils unrichtig, teils unzureichend, denn einerseits sind großartige Erfindungen (z. B. das Schießpulver) ohne große Gedankenanstrengung gemacht worden, andrerseits ist im Augenblick der Erfindung nicht sofort zu entscheiden, ob durch sie die Technik viel oder wenig gefördert wird. — Man vergegenwärtige sich noch einmal die zweite Kohlersche Definition des Wortes „Erfindung“ und die Erklärung des Modellbegriffs im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes: „Die Erfindung ist eine zum technischen Ausdruck gebrachte Ideenschöpfung des Menschengeistes, die der Natur eine neue Seite abgewinnt und hierdurch mit Erfolg darauf abzielt, durch Benutzung von Naturkräften menschliche Postulate zu erfüllen.“ Das Modell im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes ist „eine Idee, welche sich auf die äußere Gestaltung eines körperlichen Gegenstandes bezieht“. Die Erfindung ist also eine neue, eine gewerbliche Verwertung gestattende Naturkräftekombination; das Gebrauchsmustergesetz schützt die Neuheit in der Art und Weise der Gestaltung, Anordnung und Vorrichtung, also Raumerfindungen, „sinnreiche Kombinationen von Formelementen“.[1]) Diese Ansicht spricht auch das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 23. 9. 1899 aus.[2]) Natürlich kann man nicht sagen, daß durch die beiden Begriffe „Kombinationen von Formelementen“ und „Naturkräftebenutzungen“ die Grenze zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster fest gezogen sei, durch sie wird nur ein Kriterium gegeben, nach welchem die beiden Gebiete sich voneinander trennen lassen.

§ 4.

Von welchem Augenblicke an genießt der Urheber, genießt der Erfinder Schutz für die Erzeugnisse seiner Geistesarbeit und

[1]) vgl. Kohler, Handb. des Patentrechts S. 106 ff., Arch. f. bürgerl. R. Bd. 18 S. 342; Gierke, PrivR. Bd. 1 S. 841.

[2]) Lass S. 9.

welche Unterschiede ergeben sich aus der Beantwortung dieser Fragen? Für die Werke der Literatur, Tonkunst und der bildenden Künste ist der Moment maßgebend, in dem die Geistesarbeit des Schöpfers durch eine bestimmte Formgebung der Außenwelt als individuelles Werk wahrnehmbar gemacht ist, sobald der Gedankeninhalt durch Formgebung individualisiert ist. Daher wird man nicht sagen können, daß durch die oberflächliche Angabe eines Kunstwerkes, das geschaffen werden soll, oder durch kurze Mitteilung des Inhalts eines Buches, das der Verfasser noch nicht zu schreiben angefangen hat, ein Urheberrecht an dem Kunstwerk oder Buch begründet wird.

In welchem Augenblick wird nun das Erfinderrecht existent, wann wird von der Gesetzgebung sein Bestehen anerkannt? Erfinderrecht ist nach Gierke das ausschließliche Recht des Schöpfers einer Erfindung, über deren Veröffentlichung und gewerbliche Verwertung zu verfügen; man berücksichtige zum andern die §§ 3 Abs. 2 und 10 Nr. 3: 1. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen — mündlicher oder schriftlicher Art — Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist, und 2. das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen usw. eines andern entnommen ist. — Das Erfinderrecht entsteht demnach in dem Augenblick, in welchem die Erfindungsarbeit beendet, wo das Resultat der erfindenden Geistestätigkeit vorhanden ist; denn der Erfinder hat das Recht auf Anmeldung zum Patent. Von dem Moment an, wo die Erfindung in irgend eine Form, durch mündliche oder schriftliche Beschreibung, Zeichnungen usw. wahrnehmbar gemacht ist, kann der Erfinder sein Recht Dritten gegenüber geltend machen, allerdings nur einredeweise oder durch eine Nichtigkeitsklage. Einen Anspruch (§ 3 Abs. 1) auf Erteilung des Patentes hat der, welcher die Erfindung zuerst anmeldet, die ausschließliche Befugnis gewerbsmäßiger Herstellung des Erfindungsgegenstandes (§ 4) erst der Patentinhaber; erst er wird durch Straf- und Entschädigungsbestimmungen (§§ 35—39) in dieser Befugnis geschützt. Mit der Patenterteilung, dem staatlichen Feststellungsakt, wird also das

Erfinderrecht in seinem vollen Umfange wirksam, es besteht aber schon mit Abschluß der Erfindungsarbeit.

Hinsichtlich der Entstehung des Rechts an einem Gebrauchsmuster ist das Ähnliche zu sagen. Es entsteht, sobald die Idee, welche sich auf die äußere Gestaltung eines körperlichen Gegenstandes bezieht, im Kopfe ihres Schöpfers ausgereift ist, denn sie begründet für ihren Urheber das Recht auf Anmeldung zum Musterschutz, sie genießt zum erstenmal Rechtsschutz, sobald sie irgendwie für einen Dritten wahrnehmbar gemacht ist, denn nach § 4 Abs. 3 tritt, wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern ohne Einwilligung desselben entnommen ist, dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein, und gemäß § 6 steht dem Verletzten in diesem Fall ein Anspruch auf Löschung zu. Erst die Eintragung gibt (§ 4) dem Urheber das ausschließliche Recht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden usw. Nur das eingetragene Muster wird durch die Strafbestimmungen in den §§ 10 und 11 gegen Nachbildung gedeckt.

Der Schutz eines Geschmacksmusters oder -modells gegen Nachbildung entsteht mit der Anmeldung zur Eintragung ins Musterregister und Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung; trotzdem ist das Urheberrecht an Geschmacksmustern schon mit der Formgebung des schöpferischen Gedankens als entstanden anzusehen, denn § 23 des Gesetzes gestattet ausdrücklich den Gegenbeweis gegen die Rechtsvermutung, daß der Anmelder als Urheber gilt.

Das Urheberrecht an einem durch Photographie hergestellten Werk beginnt mit der photographischen Aufnahme, also mit der Formierung des Gedankeninhaltes, dauert aber nur fort, wenn gemäß § 5 des Gesetzes jede photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton den Namen bezw. die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers oder den Wohnort eines von beiden und das Kalenderjahr enthält, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist.

Aus der vorangehenden Auseinandersetzung darüber, in welchem Moment das literarische und künstlerische Urheberrecht, das Erfinderrecht und die drei gewerblichen Urheberrechte gesetzliche Anerkennung finden, ergibt sich folgender Unterschied: Das Urheber-

recht an Werken der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie entsteht unmittelbar mit der Schöpfung und kommt schon in diesem Augenblick voll zur Geltung, das Urheberrecht an Geschmacks- und Gebrauchsmustern und das Erfinderrecht sind in ihrer vollen Wirksamkeit erst nach Erledigung bestimmter formaler Vorschriften vorhanden.

§ 5.

Der Erfinder hat das Recht, den Gedanken, der seine Erfindung bildet, in sich zu verschließen oder der Außenwelt in irgend einer Form mitzuteilen, er kann seine Erfindung in den Dienst der Menschheit stellen, ohne eignen materiellen Vorteil zu erstreben oder sich selbst den pekuniären Wert seiner Schöpfung durch Patent sichern. Das Patent gibt ihm die ausschließliche Befugnis (§ 4), gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen, mit andern Worten ein ausschließliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht. Dieses Recht, durch welches der Erfinder schon vor Patenterteilung einer diebischen Ausnutzung seiner eignen Geistesarbeit entgegentreten kann,[1]) ist freilich nach manchen Richtungen hin eingeschränkt. So darf z. B. der Erfinder sein Recht nur mit Genehmigung eines Dritten ausüben,[2]) wenn es in dessen ausschließliches Gebrauchsrecht eingreifen würde, er kann es überhaupt nicht dem Vorbenutzer, d. h. demjenigen gegenüber geltend machen, welcher die Erfindung schon vor Patenterteilung für seine eignen Bedürfnisse benutzt (§ 5 Abs. 2 d. Ges.). Wenn die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für Heer, Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt verwandt werden soll, muß der Erfinder dies gestatten, allerdings gegen Entschädigung (§ 5 Abs. 1 d. Ges.) und dergleichen.

Ein ausschließliches Nutzungsrecht hat ebenso wie der Patentinhaber der, dessen Gebrauchsmuster durch Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle geschützt ist, natürlich nur insoweit, als ein älteres ausschließliches Gebrauchsrecht nicht entgegensteht.

---

[1]) vgl. § 3 Abs. 2 und § 10 Nr. 3 des Gesetzes.

[2]) z. B. bei einem älteren Patent, Gebrauchsmuster usw.

Dem Urheber eines Werkes der Literatur und der Tonkunst steht die ausschließliche Befugnis zu, das Erzeugnis seiner Geistesarbeit zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; der Urheber hat das Übersetzungsrecht, das Recht des öffentlichen Vortrages eines noch nicht erschienenen Schriftwerkes, im allgemeinen das Recht, seine Schöpfung nach Belieben zu bearbeiten, z. B. eine Erzählung zu dramatisieren usw. (§ 12 d. Ges.). Der Inhalt des literarischen und tonkünstlerischen Urheberrechts besteht demnach hauptsächlich in der dem Verfasser allein gebührenden Befugnis, nach seinem Belieben die Produkte seiner Geistesarbeit unter den Menschen bekannt zu machen, also in einem ausschließlichen Verbreitungsrecht, für das freilich auch Einschränkungen,[1]) wenn auch sehr geringfügige, bestehen. — Der Inhalt des Gebrauchsmuster- und des Patentrechts ist ein ausschließliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht, der Inhalt des literarischen und tonkünstlerischen Urheberrechts ein ausschließliches Verbreitungsrecht. Das sind jedenfalls die Berechtigungen, die die betreffenden Gesetze besonders betonen; denn es ist nicht zu leugnen, daß das Nutzungsrecht durch Verbreitung bedingt wird, das Verbreitungsrecht wiederum einen Nutzen für den Urheber zur Folge hat.

Welches ist nun der Inhalt der andern Urheberrechte? „Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu"; mit dieser Gesetzesbestimmung wird das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste als ein ausschließliches Nachbildungsrecht bezeichnet. Dasselbe gilt für das Urheberrecht an Photographien und Geschmacksmuster und -modellen; denn in § 1 des Photographiegesetzes heißt es: „Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Verfertiger ausschließlich zu", und der erste Paragraph gibt dem Urheber das ausschließliche Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden. Das ausschließliche Nachbildungsrecht kommt dem ausschließlichen Verbreitungsrecht sehr nahe, ist nur begrifflich enger als dieses.

[1]) vgl. §§ 17, 27 des Literaturgesetzes.

§ 6.

Welchen Verpflichtungen unterwirft andrerseits die Gesetzgebung den Erfinder und Urheber, wenn diese ihr Recht an ihrer Geistesarbeit ausnützen wollen? Der wesentliche Unterschied, der in dieser Beziehung zwischen Erfinder und Urheber besteht, ist folgender: „Der Erfinder muß sich erst die Schutzwürdigkeit seiner Geistesarbeit in einem mehrgliedrigen Verfahren (Vorprüfung, Aufgebot) durch Patent zuerkennen lassen. Der Urheber eines Werkes der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste hat es nicht notwendig, die Schutzwürdigkeit seiner Schöpfung feststellen zu lassen. Zum andern ist der Erfinder verpflichtet, innerhalb dreier Jahre (§ 11 d. Patentges.) nach Patenterteilung die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, widrigenfalls das Patent zurückgenommen werden kann. Wenn die Erfindung dem Heer, der Flotte oder sonst für das Gemeinwohl verwendet werden soll, muß der Erfinder sich eine Beeinträchtigung seines ausschließlichen Gebrauchsrechts gefallen lassen, allerdings gegen eine entsprechende Entschädigung (§§ 5 Abs. 2, 11 Nr. 2). Derartige Einschränkungen der Ausschließlichkeit zugunsten des Gemeinwohls kennt das künstlerische Urheberrecht gar nicht, das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst nur in sehr abgeschwächter Form (vgl. z. B. §§ 17, 27).

Welcher Art sind nun die Pflichten, denen die Urheber von Photographien, Geschmacks- und Gebrauchsmustern unterworfen sind? Vorwegzunehmen ist, daß bei sämtlichen gewerblichen Urheberrechten Einschränkungen der Ausschließlichkeit zum Vorteil der Allgemeinheit nicht bestehen. Der Photograph muß, um sich das Urheberrecht an der Originalaufnahme zu sichern, jede Abbildung (§ 5 d. Ges.) mit seinem Namen, seinem Wohnort und dem Kalenderjahr versehen, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist, eine dem Photographiegesetz eigentümliche allerdings recht wenig lästige Verpflichtung, die in den andern Urheberrechten und dem Erfinderrecht keine ihr entsprechende Vorschrift findet.

Das Recht an Photographien gegen Nachbildung ist, was Pflichten des Urhebers anbetrifft, ganz verschieden vom Urheberrecht an Geschmacks- und Gebrauchsmustern, das sich in dieser Beziehung an das Erfinderrecht anlehnt, doch aber auch Abweichungen aufweist. Ähnlich, wie der Erfinder, um vollkommenen

Schutz seiner Erfindung zu erlangen, sich einem langwierigen Verfahren vor dem Patentamt unterziehen muß, ist der Urheber eines Geschmacksmusters verpflichtet, das Muster oder Modell zur Eintragung ins Musterregister anzumelden und eine Abbildung oder ein Exemplar niederzulegen.

Etwas umständlicher ist das Verfahren für den, welcher sich ein Gebrauchsmuster schützen lassen will: er muß unter Beifügung einer Nach- oder Abbildung des Modells angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden soll, und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Ein Vorprüfungssystem nach Art des Patentrechts ist dem Geschmacks- und Gebrauchsmustergesetz vollkommen fremd.

Das Patentgesetz und die beiden Mustergesetze legen dem, welchem sie Schutz versprechen, Verpflichtungen nicht allein formaler, sondern auch pekuniärer Art auf, in Gestalt von Gebühren, deren Zahlengrößen bei den einzelnen Gesetzen sehr verschieden sind: Das Geschmacksmustergesetz setzt 1 Mk. Jahresgebühr für jedes der drei ersten Jahre fest, bei Verlängerung der Schutzfrist sind vom 4. bis 10. Jahre jährlich 2 Mk., vom 11. bis 15. Jahre 3 Mk. jährlich, für Eintragungsscheine oder Registerauszüge 1 Mk. zu zahlen. Für Gebrauchsmuster beträgt die Anmeldungsgebühr 15 Mk.; nach Ablauf der dreijährigen Schutzzeit müssen, wenn das Gebrauchsmuster weitere drei Jahre eingetragen bleiben soll, noch 60 Mk. entrichtet werden. Bei Anmeldung einer Erfindung sind 20 Mk. für die Kosten des Verfahrens, bei Erteilung des Patentschutzes eine Gebühr von 30 Mk. zu zahlen. Die Jahresgebühren, welche mit dem zweiten Jahre beginnen, betragen für dieses 50 Mk., für jedes weitere Jahr 50 Mk. mehr; bei Verzögerung der Jahreszahlungen werden eine Strafgebühr von 10 Mk., für Beschwerden gegen einen die Anmeldung abweisenden Beschluß 20 Mk. erhoben. Diese Verschiedenheiten bezüglich der Pflichten des Patentinhabers, des Urhebers eines Gebrauchsmusters und des Urhebers von Geschmacksmustern sind freilich nicht die einzigen, es könnten noch manche andre angeführt werden, aber sie beruhen alle auf den mehr oder weniger erschwerten Formvorschriften, die zur Erreichung und Erhaltung des Schutzes festgesetzt sind; darum darf man sich wohl mit den angegebenen Unterschieden begnügen.

§ 7.

Urheber- und Erfinderrechte [1]) sind als Privatrechte — denn als solche sind sie im Gegensatz zu Gerber, Laband u. a. unbedingt anzuerkennen — des allgemeinen Privatrechtsschutzes teilhaftig, sie werden durch zivilrechtliche Klagen auf Anerkennung, auf Beseitigung bestehender und Unterlassung zukünftiger Störungen geschützt. Neben diesem allgemeinen Privatrechtsschutz wird durch die einzelnen Urheberrechtsgesetze und das Patentgesetz ein besonderer zivil- und strafrechtlicher Schutz normiert, welcher dem Erfinder- und Musterrecht nach ihrer öffentlichen Anerkennung, den andern Urheberrechten schon von ihrer Entstehung an voll und ganz zukommt. Die Unterschiede in den Schutzbestimmungen sind freilich nicht wesentlich, wie aus folgender Gegenüberstellung zu ersehen ist. Das Gebrauchsmuster- und Patentgesetz bestimmen als Maximalstrafe 5000 Mk. oder ein Jahr Gefängnis, die andern Urhebergesetze 3000 Mk., wofür nur, wenn nicht beitreibbar, Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten eintreten kann. Bei jenen Gesetzen kann neben der Strafe auf eine Buße bis zu einer Höhe von 10 000 Mk., bei diesen bis zu 6000 Mk. erkannt werden. Bei jenen verjähren die Zivilklagen (d. h. Schadensersatzklagen) in drei, die Strafklagen in fünf Jahren (StGB. § 67 Abs. 2), bei diesen Zivil- und Strafklagen in drei Jahren. Patent- und Gebrauchsmustergesetz verlangen bei Entschädigungsklagen wissentliches oder grobfahrlässiges, bei Strafklagen wissentliches Handeln, das Literaturgesetz bei Zivilklagen vorsätzliches oder fahrlässiges, bei Strafklagen vorsätzliches Handeln. Geschmacksmuster-, Photographie- und Urhebergesetz für Werke der bildenden Künste lassen Strafe schon bei fahrlässigem Handeln eintreten, es sei denn, daß ein entschuldbarer Rechts- oder Tatsachenirrtum vorliegt (Gesetz vom 11. 6. 1870 § 18 Abs. 2). Der besondere Rechtsschutz, dessen wesentliche Unterschiede eben angeführt sind, tritt ein bei Verletzung des Ausschließlichkeitsrechts. Abgesehen von den obenerwähnten Strafen bedroht das Patentgesetz (§ 40) den, welcher einen Patentbesitz vorspiegelt, mit einer Höchststrafe von 1000 Mk., bestraft das Urheberrecht für Werke der Literatur und der Tonkunst das Plagiat mit einer Maximalstrafe von 150 Mk. (§ 40) und

[1]) vgl. Gierke, PrivR. I S. 815, 892.

die vorsätzliche widerrechtliche Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts eines Werkes mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. (§ 39), bei Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnisstrafe bis drei Monate umwandelbar.

§ 8.

Der Schutz, der bei den Musterrechten und beim Erfinderrecht erst durch behördliche Anerkennung, bei den andern Urheberrechten schon mit ihrer Entstehung in volle Wirksamkeit tritt, ist bezüglich seiner Dauer für die einzelnen Rechte ganz verschieden. Der Patentschutz (§ 7) erlischt in fünfzehn, der Gebrauchsmusterschutz in spätestens sechs Jahren; der Lauf dieser Fristen beginnt mit dem Tage nach der Anmeldung, also gehen sie gemäß § 187 BGB. an demselben Monatstage, an welchem die Anmeldung erfolgte, zu Ende.[1]) Der Geschmacksmusterschutz dauert höchstens 15 Jahre vom Tage der Anmeldung an.[2]) Dem Photograph wird eine fünfjahrige Schutzzeit gewährt, hierbei wird der Rest des Kalenderjahres nicht mitgerechnet, in welchem das erste Positiv erscheint, oder, wenn keine derartige Abbildung erfolgt, in welchem das Negativ entstanden ist (§ 6). Dagegen ist das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste im allgemeinen abhängig von der Lebensdauer des Urhebers. Nach § 19 des Gesetzes v. 19. 6. 1901 endigt der Schutz des Urheberrechts an literarischen und tonkünstlerischen Werken dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers und zehn Jahr nach Veröffentlichung des Werkes. Anonyme und pseudonyme Schöpfungen, sowie Werke, an denen einer juristischen Person das Urheberrecht zusteht, bleiben nach ihrer Veröffentlichung dreißig Jahre lang geschützt. Die Fristen beginnen beim literarischen und künstlerischen Urheberrecht im Gegensatz zu dem Erfinderrecht und den Musterrechten in derselben Weise wie beim photographischen Urheberrecht erst mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht ist. Die Werke der bildenden Künste genießen nach dem Tode ihres Urhebers bezw. nach ihrer Veröffentlichung, wenn auf dem Kunstwerk kein oder nicht

[1]) A. M. Gareis, Patentgesetz S. 126; Rosenthal S. 146.

[2]) Demnach auch nach § 187 Abs. 1 BGB. bis zum Ablauf des der Anmeldung entsprechenden Monatstages.

der richtige Namen des Urhebers angegeben ist, dreißig Jahre lang Schutz gegen Nachbildung.

Neben dieser normalen Beendigung des Schutzes durch Zeitablauf sind in den einzelnen Gesetzen, vornehmlich im Patentgesetz, andre Gründe angegeben, bei deren Eintritt der Schutz aufhört. So erlischt nach § 9 das Patent, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamtes oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Bekanntmachung über die Patenterteilung kann (§ 11) das Patent zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber die Erfindung nicht in angemessenem Umfang zur Ausführung bringt, oder wenn er sich weigert, gegen Vergütung oder Sicherstellung die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere zu erteilen, trotzdem dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Derartige Vorschriften kennen sämtliche Urheberrechte nicht. Dagegen kann in ähnlicher Weise, wie das Patent für nichtig erklärt wird (§ 10), wenn die Erfindung nicht patentfähig,[1]) wenn sie Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist, oder wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen usw. eines andern widerrechtlich entnommen ist, auch das Gebrauchsmuster gelöscht werden, wenn es nicht schutzfähig oder der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen usw. eines andern ohne dessen Einwilligung entlehnt ist. Eine Beendigung der Schutzfrist bringt auch der Verzicht. Dieser ist im Patent- und Gebrauchsmustergesetz durch besondere Bestimmungen (§ 9 bezw. § 8 Abs. 2) als Beendigungsgrund hervorgehoben; er muß ausdrücklich und öffentlich erklärt werden. Diese Erklärung braucht aber nicht vor der zuständigen Registerbehörde zu erfolgen, wie Rasmus (S. 26) meint; zu dieser Einschränkung liegt doch wohl kein Grund vor, da die Gesetze (§ 19 bezw. § 18 Abs. 2) nur eine Löschung der Eintragung vorschreiben, nicht einen Antrag zu dieser Löschung seitens des ausschließlich Berechtigten. Man darf wohl auch annehmen, daß der Rechtsschutz der andern Urheberrechte durch Verzicht untergeht, obwohl die betreffenden Gesetze im Gegensatz zu Patent- und Gebrauchsmustergesetz darüber keine Bestimmung

[1]) Allerdings nur innerhalb fünf Jahren nach Erteilung des Patentes (§ 28 Abs. 3).

treffen. Der Verzicht muß natürlich auch hier so erfolgen, daß die Allgemeinheit davon Kenntnis erhält; ein Verzicht auf die Geltendmachung des Urheberrechts nur einzelnen Personen gegenüber kann für die Gesamtheit keine Wirkung haben.

Der Schutz des Urhebers und Erfinders wird im allgemeinen also nicht beendigt durch den Tod des Schöpfers; für Patent- und Musterrecht geht aber der Schutz nur dann weiter, soweit von den Erben die gesetzlichen Bestimmungen über die Gebühren beobachtet werden. Wie steht es aber, wenn das Urheber- oder das Erfinderrecht zu einer herrenlosen Erbschaft gehört, die der Fiskus oder kraft landesgesetzlicher Vorschrift eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts okkupieren kann? Nach § 8 (Literaturgesetz) und § 15 (Kunstgesetz) werden die Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste Gemeingut, wenn ihr Schöpfer ohne gesetzliche oder Testamentserben stirbt. Das Patentgesetz und die gewerblichen Urheberrechte enthalten darüber keine Vorschrift, man ist bei ihnen nur auf Vermutungen und Analogieschlüsse angewiesen. Nach § 1936 BGB. und EG. z. BGB. Art. 138 ist der letzte gesetzliche Erbe der Fiskus oder eine andre juristische Person des öffentlichen Rechts; infolgedessen würde zugunsten dieser der Schutz des Erfinder-, Muster- und Photographierechts fortbestehen, da in den in Betracht kommenden vier Gesetzen ein Übergang des Schutzrechts auf die Erben bestimmt ist. Diese Behauptung möchte Verfasser[1]) für Erfinder- und Gebrauchsmusterrecht aufrechthalten, nicht aber für das Urheberrecht an Photographien und Geschmacksmustern;[2]) denn bei jenen Rechten spielt die pekuniäre Ausnützung eine wichtige Rolle, und es würde dem Fiskus eine schätzenswerte Geldquelle entzogen werden, wenn Erfindung und Gebrauchsmuster durch den Tod des ausschließlich Berechtigten Gemeingut würden. Bei den zwei andern Rechten würden aber die pekuniären Verluste im allgemeinen nicht so bedeutend sein. Zum andern — und dies ist der wichtigste Grund für obige Behauptungen — besteht in der Entwicklungsgeschichte des (älteren) Literaturgesetzes, des Photographie- und Geschmacksmustergesetzes, wie oben gesagt, ein derartiger Zu-

[1]) A. M. Gareis, Patentgesetz S. 118; Kohler, Deutsches Patentrecht S. 183.

[2]) Isay S. 182 u. 391; Seligsohn S. 72 u. 304; Gierke, PrivR. I, 892.

sammenhang, daß man für die beiden letzten Gesetze das Heimfallsrecht des Fiskus deshalb nicht gern annehmen mag, weil es für die zwei ersten durch gesetzliche Bestimmungen besonders verneint ist.

§ 9.

Zu ihrer Vollständigkeit wird eine Abhandlung, die sich mit den zwischen Urheber- und Erfinderrecht bestehenden Unterschieden befaßt, auch eine Untersuchung darüber verlangen, inwiefern die beiden Rechtsgebiete bezüglich ihrer Übertragbarkeit an andere voneinander verschieden sind, denn die einschlägigen Bestimmungen der in Betracht kommenden Gesetze weisen unleugbar Unterschiede auf. Eine Untersuchung dieser an sich geringfügigen Verschiedenheiten wird bedeutend an Interesse gewinnen, wenn man erst weiß, was denn eigentlich übertragen wird und übertragen werden kann; zwar kommt Verfasser im Verlauf der folgenden Auseinandersetzung zu der Ansicht, daß zwischen dem Wesen des Urheberrechts und dem Wesen des Erfinderrechts kein Unterschied besteht, und es erscheint somit nicht angebracht, in einer Abhandlung, welche die zwischen Urheber- und Erfinderrecht bestehenden Unterschiede erörtern soll, sich mit dem Wesen dieser Rechte zu beschäftigen, doch die Wichtigkeit dieser Frage macht es wohl notwendig, die Gründe anzugeben, aus welchen Verfasser zu der Ansicht einer Wesensgleichheit der Rechte gekommen ist.

Eine kurze Behandlung der wichtigsten Theorien, die sich in großer Menge hinsichtlich der juristischen Konstruktion des Urheber- und Erfinderrechts gebildet haben, erscheint geboten. In der Wissenschaft zunächst bestritten ist, ob es überhaupt ein wirkliches subjektives Urheberrecht gibt: das Urheberrecht setze sich vielmehr nur aus einer Reihe von Verbotsgesetzen zusammen. Diese Theorie des bloßen Interessenschutzes oder der reinen Normverletzung geht von der in früherer Zeit üblichen Privilegienverteilung zum Schutz gegen widerrechtlichen Nachdruck aus. Nicht mehr durch Gewährung eines Privilegs, sondern durch Gesetz wird heutigentags der Nachdruck verboten und dadurch Urheber wie Verleger in eine „Sonderlage“[1]) versetzt, die Gerber als eine allgemeine Monopolisierung

[1]) Kärger S. 6.

des Autors[1]) und Verlegers in dem gewerbsmäßigen Vertrieb eines literarischen Produktes bezeichnet. Laband[2]) nennt in ähnlicher Weise das Urheberrecht ein zeitlich beschränktes und an gewisse Bedingungen geknüpftes Monopol, den Reflex oder das wirtschaftliche Resultat der Beschränkung der Gewerbefreiheit. Jolly[3]) vertritt im wesentlichen dieselbe Ansicht: „Das Recht des Autors, wenn anders es nicht ein Privilegium ist, sondern auf einem allgemeinen Rechtssatz beruht, kann nur in der Form gedacht werden, daß seine Verletzung als Delikt gilt, da hier eine an und für sich nach der natürlichen Freiheit des Menschen zulässige Handlung lediglich um deswillen unterlassen werden soll, weil sie die billigerund gerechterweise anzuerkennende und zu schützende Vermögenssphäre eines anderen verletzen würde.[4]) Diese Theorien der reinen Normverletzung, die eigentlich ein Urheberrecht erst dann entstehen läßt, wenn es verletzt ist, wird dem Wesen des Urheberrechts keineswegs gerecht; Gierke[5]) behauptet zutreffend, daß eine derartige Konstruktion überhaupt keine Konstruktion sei, sondern nur eine „Insolvenzerklärung der Privatrechtsjurisprudenz angesichts der vom geltenden Rechte erhobenen Forderungen". Die heutige Gesetzgebung spricht vornehmlich von der Berechtigung eines Autors, erst an zweiter Stelle von Strafen, die den Nachdruck verhindern sollen. Verwandt mit eben behandelter Theorie des Interessenschutzes ist die Ansicht, welche das Urheberrecht als eine ausschließliche Gewerbeberechtigung[6]) oder ein gesetzliches Monopol auffassen; insbesondere ist hier die von Schäffle konstruierte nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse zu erwähnen. Gewiß verschafft das Urheberrecht, gleichwie das Privilegium dem Berechtigten eine Ausschließlichkeit in seiner Betätigung, aber während bei diesem die Ausschließlichkeit erst durch willkürliche Beschränkung des eigentlich einem anderen

[1]) Gerber-Cosack S. 444.

[2]) Laband, Staatsr. S. 469.

[3]) Jolly S. 92.

[4]) Widerlegung bei Stobbe S. 7f.; Kärger S. 1ff.; Kohler, Autorrecht S. 5; Kohler, Idee des geistigen Eigentums S. 192; Schuster S. 24.

[5]) Gierke, PrivR. I S. 757.

[6]) z. B. Schmid, Über dingliche Gewerberechte; ebenso können als ihre Vertreter auch Jolly, Laband, Gerber angeführt werden, wenn sie auch die Subjektivität des Rechts leugnen.

zugewiesenen Herrschaftsbereich hervorgerufen wird, wird sie bei jenem allein durch die individuelle geistige Schöpfung begründet.[1]) Sämtliche hier bisher angeführten Ansichten betonen vornehmlich die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts; dieselbe Neigung zeigen die Theorien, welche das Wesen des Urheberrechts[2]) in einem originären, d. h. in der Person des Urhebers begründeten Verlagsrecht erkennen.

Als ein Vermögensrecht wird das Urheberrecht auch von Klostermann[3]) und Dernburg definiert, andere fassen das Urheberrecht im Gegensatz zu Sachen- und Forderungsrechten als eine besondere Art von Vermögensrechten absoluten Charakters aber ohne sachliche Grundlage auf.[4]) Daß sämtlichen Urheberrechtsgesetzen eine vermögensrechtliche Tendenz innewohnt, ist nicht in Abrede zu stellen, daß diese Tendenz aber das Wesen des Urheberrechts ausmachen soll, kann nicht befriedigen, da der innige Zusammenhang, der zwischen dem Inhaber und seinem Geistesprodukt besteht und nicht wegzuleugnen ist, so gar keine Berücksichtigung findet. Gegenüber den bisher erörterten Wesenserklärungen, die man unter dem Namen „Theorien der Vermögensrechtslehre“ zusammenfassen könnte, sind die Anschauungen zu betrachten, die dem geistigen Wesen des Urheberrechts gerecht zu werden suchen, die Eigentumstheorien. Daß das Urheberrecht unabhängig von dem Eigentum am Manuskript ist, erscheint selbstverständlich; gleichwohl sind, besonders anfangs des vorigen Jahrhunderts, in der französischen Literatur Behauptungen aufgestellt worden, die das Urheberrecht mit dem Eigentum an dem sichtbaren Geisteswerk identifizieren. Andere wollen das Urheberrecht genau so behandeln wie das Eigentum an körperlichen Sachen;[5]) die von einer solchen Auffassung abweichenden Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze er-

---

[1]) vgl. Gierke, PrivR. S. 758.

[2]) z. B. Wächter, Autorrecht § 1, Urheberrecht § 4, Verlagsrecht §§ 9 und 10.

[3]) Dernburg S. 886; Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw. S. 21; Klostermann, Geist. Eigent. S. 114; Klostermann bei Endemann § 202; Göpel S. 49.

[4]) Mandry S. 47; Kärger S. 40f.

[5]) Neuerdings v. Freydorf S. 117ff. und Osterrieth S. 78ff., der sogar eine Ersitzung des geistigen Eigentums innerhalb dreißig Jahren dann annimmt, wenn jemand während dieser Zeit tatsächlich ausschließlich das Werk veröffentlicht.

klären sie aus Billigkeitsrücksichten gegeben. Die Unterschiede unter den Eigentumstheorien erklären sich hauptsächlich aus verschiedenen Ansichten über den Gegenstand, das Objekt des Eigentumsrechts. So soll nach einigen Ansichten das Objekt des geistigen Eigentums die Form sein, in welche der Schriftsteller seine Gedanken gekleidet hat, nach andern das Recht, die Vervielfältigungshandlungen ausschließlich vorzunehmen und sie andern zu untersagen.[1]) Eine verfeinerte Eigentumstheorie ist die zuerst von Kohler im Deutschen Patentrecht entwickelte Immaterialgüterrechtstheorie, welche den geistigen Inhalt des Werkes als immaterielles Gut und das Urheberrecht als ein besonderes dingliches Recht an einem solchen immateriellen Gut bezeichnet. Verfasser möchte um Entschuldigung bitten, wenn er die Immaterialgüterrechtstheorie — man könnte fast sagen, während desselben Atemzuges — zusammen mit den Eigentumstheorien anführt; denn Kohler im „Deutschen Patentrecht" S. 324/25, verwahrt sich gegen eine derartige Nachlässigkeit mit den Worten: „Das Urheberrecht ist kein Eigentumsrecht, sondern ein dem Eigentum verwandtes, aus derselben Quelle entspringendes Recht an einem immateriellen Gut; beide Rechte sind nicht identisch, aber sie sind Brüder." Die Grenzen, die Kohler seiner Theorie gegenüber den Eigentumstheorien ziehen will, sind wohl recht unsicher, wenn man berücksichtigt, daß er das Urheberrecht bezüglich seiner Entstehung, Ausübung, Übertragung und seines Unterganges mit dem sachenrechtlichen Eigentum im wesentlichen identifiziert. Die Immaterialgüterrechtstheorie, die sich auf Schopenhauersche[2]) Erkenntnis gründet, wird in der heutigen Literatur vielfach als die allein richtige juristische Konstruktion des Urheberrechts bezeichnet und darum auch mit aller Energie verteidigt,[3]) doch auch sie berücksichtigt

[1]) Diese Auffassung bringt die Eigentumstheorien den Vermögensrechtstheorien sehr nahe.

[2]) Kuhlenbeck S. 28; Kohler, Deutsches Patentr. S. 10.

[3]) Nicht allein von Kohler in seinen vielfachen Schriften, auch von Kuhlenbeck, Schuster, wohl auch von Klöppel (Recht auf ausschließliche Verwendung einer Wert schaffenden Kraft, die sich in geistigen Gestaltungen niedergeschlagen hat); allerdings meint Kohler hinsichtlich der Abhandlung des letzteren (Arch. f. ziv. Prax. Jahrg. 1894 S. 20), es sei schwer aus dem Raketenwerk seiner Beredsamkeit einiges Greifbare zu erhaschen. Interessant ist es, daß Klöppel die älteren Kohlerschen Schriften einer ähnlich herben Kritik unterwirft (Gruchot Bd. 34 S. 7 u. 8).

ebenso wie die andern angeführten Theorien hauptsächlich das von der Person des Urhebers gelöste Urheberrecht und verkennt den Wert des Bandes, welches den Schöpfer und sein Werk umschlingt.

Die Bedeutung der individuellen Eigenheit des Urhebers, wie sie sich in seiner Geistesarbeit verkörpert, kann nicht in Abrede gestellt werden, darum will man das Urheberrecht in zwei ungleichartige Rechte[1]: in ein Persönlichkeitsrecht, „ein Individualrecht“ [2] und in ein Immaterialgüterrecht, Eigentumsrecht, Vermögensrecht zerlegen. Eine derartige Zerreißung hält zwar Gierke[3] für verwerflich, aber sie umschließt die Erkenntnis, daß in den Urheberrechtsgesetzen zwei Prinzipien ausgedrückt sind, die sich bei Charakterisierung des Wesens des Urheberrechts kaum harmonisch miteinander verbinden lassen; man muß sich damit begnügen, nur den Versuch einer richtigen Entscheidung darüber zu machen, welches der beiden Prinzipien dem Wesen des Urheberrechts am besten gerecht wird; und dies ist wohl das Persönlichkeitsrechtsprinzip. Den ursprünglichen Zusammenhang zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung richtig zu erkennen und zu betonen, ist das Kennzeichen aller der Ansichten, die man unter dem Namen „Persönlichkeitstheorie“ vereint. Ältester Vertreter dieser Theorie ist Kant, der sie allerdings in sonderbar verschleierter Art, „persönlich bejahendes Recht“, zum Ausdruck bringt. Das Autorrecht ist „Ausfluß der persönlichen Freiheit“,[4] sein Schutz ein „Willensschutz“.[5] In dem Recht an seinem Geisteswerk wird dem Urheber „die Herrschaft über einen Bestandteil der eignen Persönlichkeitssphäre gegen jedermann gesichert“.[6] Der Bestandteil der eignen Persönlichkeitssphäre ist wohl nichts anders als das „vinculum spirituale“ Dahns.

„Rechtsphilosophisch betrachtet“, schreibt Dahn,[7] „erweist sich das Urheberrecht als das von unserer Rechtsordnung anerkannte höchstpersönliche Recht des Produzenten eines Geistes-

---

[1]) z. B. Osterrieth macht diesen Vorschlag der Trennung.

[2]) Gareis, Patentrecht S. 26.

[3]) Gierke, PrivR. I S. 763.

[4]) Harum S. 53.

[5]) Lange S. 40.

[6]) Gierke, PrivR. S. 765; ders. Ansicht: Beseler § 210; Allfeld S. 22; Gareis, Patentr. S. 10; Bluntschli S. 189.

[7]) Dahn, Bausteine V,2 S. 80.

produktes, über dasselbe ausschließlich und unbeschränkt zu verfügen. Der tatsächliche Grund dieses Rechts ist einfach das mit keinem andern vergleichbare Verhältnis des Produzenten zu seinem Produkt, das vinculum spirituale", welches das individuelle Werk mit der Individualität seines Schöpfers verbindet. Dieses „geistige Band", welches meines Erachtens nach am besten das Wesen des Urheberrechts wiedergibt, wird gleichwohl von Dr. v. Freydorf in seinem mathematisch-juristischen Werk „Autorrecht und Rechtssystem" scharf angegriffen, allerdings nur in tendenziöser Weise lächerlich gemacht, keineswegs widerlegt. Ähnlich wie durch Geburt des Kindes das von der Gesetzgebung anerkannte und geschützte Verhältnis zwischen Eltern und Kind begründet wird und die aus diesem Verhältnis entspringenden Rechte teilweise und höchstens nur der Ausübung nach, z. B. auf den Vormund, übertragen werden können, entspringt das Urheberrecht aus dem tatsächlichen Verhältnis der Urheberschaft, aus dem „status als Urheber".[1]) Es ist — dem Vaterschaftsverhältnis ähnlich — eng mit der Persönlichkeit des Urhebers verknüpft, darum kann nur seine Ausübung auf andre übertragen werden und nur mit dieser Einschränkung auf die Erben übergehen. Mit diesen Behauptungen steht die heutige deutsche Gesetzgebung nicht im Widerspruch, allerdings muß man zugeben, daß sie nur wenig das geistige Band, das zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung besteht, zum Ausdruck bringt.

Hinsichtlich des Wesens des Erfinderrechts ist zu sagen, daß im allgemeinen die Vertreter der einzelnen Urheberrechtstheorien die in diesen entwickelten Ansichten gleichzeitig auch für das Erfinderrecht gelten lassen; Kohler entwickelte sogar seine Immaterialgüterrechtstheorie zunächst für das Erfinderrecht und übertrug sie erst auf das Urheberrecht. Trotzdem wollen manche einen Wesensunterschied zwischen Urheber- und Erfinderrecht erkennen; gefördert wird dieser Gedanke durch den unleugbar gewerblichen Charakter der Erfindung und die Tatsache, daß die Form, in welcher die Erfindung der Menschheit bekannt wird, lediglich vermögensrechtliche Interessen zu schützen scheint. So erblickt Reuling[2]) in dem Erfinderschutz eine zweckmäßige Wohl-

[1]) Adler S. 113.

[2]) Reuling in Gew. Rechtsschutz- u. Urheberr. Bd. 6 S. 13.

fahrtseinrichtung des Staates, während er das Prinzip, die Werke des Autors vor Nachahmung zu schützen, als eine ganz selbstverständliche Forderung der natürlichen Rechtsordnung hält. Reuling identifiziert wohl, wie auch so mancher andre,[1]) das Wesen des Rechts mit der Art und Weise seines Schutzes. Manche erblicken darin einen Wesensunterschied, daß der literarische oder künstlerische Urheber seiner Schöpfung einen individuellen Charakter aufprägt, daß mehrere Autoren oder mehrere Künstler unabhängig voneinander nie dasselbe Werk schaffen können, während dies bei der Erfindung leicht möglich ist. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß dieser Fall in Wirklichkeit sehr selten, bei der Erfindung von Verfahrensarten wohl nie vorkommt, daß zum andern Edison kaum einen neuen Fischbrutkasten, Marconi kaum ein Mittel zur Entmanganung eines Brunnenwassers finden würde, daß also auch die Erfindung ebenso wie ein Werk der Literatur, der Tonkunst usw. wohl immer die Individualität ihres Schöpfers zur Schau trägt, da auch die Erfindung mit der Beschäftigung, der sich ihr Schöpfer am liebsten und mit größtem Eifer hingibt, stets zusammenhängt. Ein Wesensunterschied ist trotz Verschiedenheit des Gegenstandes zwischen Erfinder- und Urheberrecht kaum aufrechtzuhalten; man wäre eher geneigt, wie es schon vorgeschlagen ist,[2]) das Erfinderrecht als eine Unterart des genus „Urheberrechte“ zu bezeichnen. Das vinculum spirituale verbindet ebenso eng und unlöslich den Erfinder mit seiner die Erfindung kennzeichnenden Idee wie den Schriftsteller, Tonkünstler, Bildhauer, Maler usw. mit seiner Schöpfung; darum ist auch das Erfinderrecht nur der Ausübung nach durch Rechtsgeschäft oder Erbgang übertragbar. Wenn § 6 des Patentgesetzes die Übertragbarkeit des dem Anmelder zustehenden Anspruchs auf Patenterteilung und des Rechts aus dem Patent ausspricht, so wird dadurch die eben aufgestellte Behauptung nicht entkräftet, denn das Patentgesetz behandelt, wie schon sein Name besagt, gar nicht das ursprüngliche Erfinderrecht, sondern das aus ihm abgeleitete Nutzungsrecht, das Patentrecht. Erfinderrecht und Patentrecht sind auseinanderzuhalten; auch das Patentgesetz spricht nie vom Erfinder, sondern nur vom Anmelder; es will aber auch nicht „Erfinder“ mit „Anmelder“ identifizieren. In den Be-

---

[1]) z. B. auch Isay S. 58.

[2]) z. B. von Dahn, Bausteine V, 2 S. 183.

stimmungen des § 3 Abs. 2 und § 10 Nr. 3 liegt wohl eine Anerkennung des ursprünglichen Erfinderrechts, andernfalls braucht aber dieser „andere“ durchaus nicht immer der Erfinder zu sein.

Bei der Wesensgleichheit des Erfinderrechts und des literarischen und künstlerischen Urheberrechts erscheint die Bemerkung fast überflüssig, daß das Wesen der gewerblichen Urheberrechte von dem Wesen des Erfinderrechts und der anderen Urheberrechte natürlich auch in keiner Weise verschieden ist. Die gewerblichen Urheberrechte sind also auch nur der Ausübung nach übertragbar.

Die einzelnen am Anfang des § 9 dieser Abhandlung angedeuteten geringfügigen Besonderheiten hinsichtlich der Übertragung der Rechte sind folgende: Nach § 8 Kunstgesetz und § 7 Photographiegesetz geht das Urheberrecht an Porträts, Porträtbüsten bezw. Photographien auf den Besteller über, §§ 9 u. 14 des Literaturgesetzes sichern dem Urheber bei Übertragung das Umarbeitungsrecht, § 10 desselben Gesetzes verbietet eine Zwangsvollstreckung ohne Einwilligung des Urhebers; im übrigen lassen alle in Betracht kommenden Gesetze eine Übertragung des Rechts der Ausübung nach zu.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Geboren am 9. Juni 1882 zu Breslau, Sohn des Kaufmanns Ludwig Schubert und seiner Ehefrau Marie geb. Sturm, evangelischer Religion, preußischer Staatsangehörigkeit, besuchte ich das Königl. König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau und erreichte Michaelis 1902 das Zeugnis der Reife.

Ich studierte alsdann an der Universität zu Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und hörte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten: Beyerle, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, Jörs, Kleineidam, Leonhard, Lesser, Meyer, Sombart, Wolf.

Am 13. Juli 1907 bestand ich am Königl. Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 1. August 1907 in Breslau das mündliche Doktorexamen. Am 19. August 1907 wurde ich zum Referendar ernannt. Seit dem 4. September 1907 bin ich Referendar bei dem Königl. Amtsgericht in Grottkau.

Grottkau, im November 1907.